

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 179/2005 betreffend Senkung
des Schuleintrittsalters im Kanton Zürich**

(vom 16. April 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. April 2006 folgendes von den Kantonsrätinnen Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern a. A., Prof. Andrea Widmer Graf, Zürich, und Yvonne Eugster, Männedorf, am 20. Juni 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten abzuklären, wie die Senkung des Schuleintrittsalters im Kanton Zürich bald realisierbar wäre und in welcher Grössenordnung sie am ehesten zu einer gesamtschweizerischen Einheitlichkeit führen würde.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gemäss Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Neu werden sie verpflichtet, den Volksschulbereich zu harmonisieren. Können sich die Kantone in den in der Bundesverfassung aufgeführten Bereichen nicht auf eine Harmonisierung einigen, erlässt der Bund die entsprechenden Regelungen. Art. 62 Abs. 4 BV lautet wie folgt:

«Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zu Stande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.»

Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nach einem breiten Vernehmlassungsverfahren am 14. Juni 2007 die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmo-S-Konkordat) einstimmig verabschiedet und die Kantone eingeladen, das Beitrittsverfahren durchzuführen. Der Regierungsrat hat das

Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule am 14. November 2007 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet (Vorlage 4451).

Art. 5 Abs. 1 des HarmoS-Konkordats sieht vor, dass die Kantone, Schülerinnen und Schüler nach vollendetem 4. Altersjahr, Stichtag 31. Juli, einschulen. Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 12 steht hierfür eine Frist von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Konkordates zur Verfügung.

Für den Kanton Zürich bedeutet dies, dass sich der Stichtag für die Einschulung (das Geburtsdatum des Kindes) von heute 30. April um drei Monate auf den 31. Juli verschiebt. Jedes Jahr treten im Kanton Zürich rund 12 000 Schülerinnen und Schüler neu in die Schule ein. Würde der Stichtag auf einmal um drei Monate verschoben, würde ein einziger Schülerjahrgang 15 000 statt 12 000 Schülerinnen und Schüler umfassen. Dies würde zu organisatorischen und personalpolitischen Problemen sowie zu Schwierigkeiten mit der Infrastruktur führen. Unter anderem würden die betroffenen Schülerinnen und Schüler beim Austritt aus der Schule benachteiligt, wenn 3000 Jugendliche mehr eine Lehrstelle suchten. Deshalb beabsichtigt der Kanton Zürich, die sechsjährige Übergangsfrist des Konkordates voll zu nutzen und den Schülerzuwachs über sechs Jahre zu verteilen. Der Stichtag für die Einschulung würde demnach in sechs Schritten um je einen halben Monat verschoben. Diese gestaffelte Verschiebung des Stichtages hat sich seinerzeit bei der Umstellung des Schuljahresbeginns bewährt.

Wie bisher wird es aber auch künftig möglich sein, ein Kind seinem individuellen Entwicklungsstand entsprechend auf Gesuch früher oder später einzuschulen.

Mit der Zustimmung zum Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats wird das Anliegen des Postulates erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat Nr. 179/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Führer Husi